



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

†: Oesterreichs letzte Entscheidungsstunde.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Oesterreichs letzte Entscheidungsstunde.

Für den österreichischen Kaiserstaat, dessen Fortbestehen in ungeschwächter Kraft und Integrität dem übrigen Deutschland nichts weniger als gleichgültig sein kann, hat diese verhängnißvolle Stunde unzweifelhaft geschlagen. Hannibal ist nicht allein vor den Thoren, sondern, was noch schlimmer ist, Tausende seiner Parteigänger befinden sich bereits in der Stadt und müssen ihm, wenn man die Kampfsart nicht ändert, den Sieg zuwenden. Der geistige Krieg, der im 18. Jahrhundert begann, hat im 19. hauptsächlich dadurch an Kraft und Intensität so bedeutend gewonnen, daß im Westen Europa's die Völker für die sittlichen und materiellen Interessen, die verfochten werden, mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht in die Schranken getreten sind. Europa ist dadurch, daß man in den östlichen Staaten den neuen Geist mit Waffengewalt aufhalten wollte, in zwei feindliche Heereslager getheilt worden, deren Unterhalt schwer auf den Nationen lastet und sie beinahe zu Grunde richtet. Wenn man auch zugeben wollte, daß die Zahl der Heere auf der östlichen Seite größer, als auf der westlichen sei, so würde dennoch der Sieg, sobald es zu einer Waffenentscheidung kommen sollte, den westlichen Völkern verbleiben, weil diese mit der materiellen Kraft der ganzen Nation die Begeisterung für neue, freiere Staatsformen verbinden, während man auf der andern Seite längst abgestorbene Institutionen zu beleben und zu vertheidigen noch versucht. Das Uebergewicht des Westens liegt seit dem Siege der Schweizer gegen den Sonderbund, seit der einmüthigen Erhebung Italiens, seit dem Sturz der Regierungshenchelei in Frankreich, so unzweifelhaft und klar vor Augen, daß selbst der verblendete Parteimann sich nicht mehr täuschen kann. Darüber, daß auch in den östlichen Staaten und zunächst im österreichischen Kaiserstaate, der am meisten zurückgeblieben ist, im Sinne des Fortschrittes etwas Entscheidendes und Durchgreifendes geschehen müsse, darüber möchten alle Stimmen einig, nur das „wie“ noch zweifelhaft sein.

Bei der Lösung dieser Aufgabe tritt uns eine dreifache Frage zur Beantwortung entgegen. Soll Oesterreich seine neuen Reformen auf den verschiedenen Nationalitäten seiner Völker, auf den mittelalterlichen Ständen, oder endlich auf dem bloßen Individuum gründen? Das Nationalgefühl soll allerdings, so lange es nicht dem gesunden Menschenverstand und in egoistische Sonderinteressen verfällt, von jeder Regierung als in einem höhern Geiste und in einer tiefern Sitte wurzelnd, schonend behandelt und geachtet werden. Allein auch dies herrliche Gefühl kann durch Parteikampf gemißbraucht und durch ungerechte Feindseligkeiten zum Nachtheil Aller die Staatseinheit gefährden und erschüttern. Hierin liegt auch der von allen einsichtsvollen Männern allgemein anerkannte Grund, daß Oesterreich keine einheitliche, gemeinsame, constitutionelle Verfassung bei sich einführen könne, weil der Staatsregierung schwerlich von den nationalen Parteien die

hinreichenden Verwaltungsmittel bewilligt werden möchten. Eben so wenig wird der österreichische Kaiserstaat seine neuen radicalen Reformen, die nicht mehr zu umgehen sind, auf den Ständen des Mittelalters ausschließlich stützen können, weil diese eben so gut, wie die Nationalitäten, mit der Zeit in Sonderinteressen verfallen würden. Dazu kommt noch, daß sie, nachdem neue sociale Elemente in den Vordergrund getreten sind, nicht mehr das ganze Volk repräsentiren. Dieselben werden daher vorerst gründlich zu reformiren und dann ihnen meistens nur die Begutachtung provinzieller Interessen zu übertragen sein.

Nach den gegebenen Zuständen Oesterreichs bleibt daher nichts anders übrig, als sich vorzugsweise auf das bloße Individuum in seiner Eigenschaft als Staatsgenosse zu stützen und die neue Charte, die wir das Kaiserrecht nennen würden, darauf zu begründen. Auch das Christenthum mit seinen tiefbegründeten Wahrheiten und die allgemeine Sittlichkeit bezweckenden Grundsätze hat sich nicht an die Nationalitäten, oder an besonders bevorrechtete Stände, sondern rein an den Menschen als solchen gewendet, und eben dadurch sich so große Erfolge gesichert, die es nimmermehr erreicht haben würde, wenn es nur Sonderinteressen geföhnt hätte. Selbst das längst dahingeschiedene „politische Wochenblatt,“ dessen Hauptredacteur in Wien sich befindet, hatte in einem lichten Augenblick den ganz richtigen Satz aufgestellt, daß Revolutionen nur durch die Freiheit zu verhindern seien. Jetzt findet dieser Publicist, dessen frühere Thätigkeit der Entwicklung Preußens nicht eben förderlich war, eine recht passende und historisch begründete Gelegenheit, diesem Grundsätze praktische Geltung zu verschaffen und einen so kühnen Adlerflug anzurathen, daß alle Sonderinteressen der feindlichen Nationalitäten und des Rassengeistes als crasser und verwerflicher Egoismus vor dem Glanz der neuen Sonne von selbst verschwinden müssen. Von halben Maßregeln kann, nachdem alle innern und äußern Verhältnisse eine bis zum Springen gesteigerte Spannung erreicht haben, natürlich nicht mehr die Rede sein, sondern es muß die ganze, reine Freiheit ohne Rückhalt und Einschränkung bewilligt werden. Aber mit der bloßen theoretischen Bewilligung ist noch nicht geholfen, sondern es müssen auch alle diejenigen Institutionen errichtet und alle Garantien bewilligt werden, wodurch ihre practische Verwirklichung über alle Eingriffe gesichert erscheint. An freien und vernünftigen Rechtsbestimmungen hat es in den deutschen Gesetzbüchern und Verordnungen selten gefehlt, desto schlimmer hat es aber von jeher mit ihrer practischen Anwendung ausgesehen. Gar zu oft hat die Verwaltung das wieder aufgehoben, was die Gesetzgebung bewilligt hatte. Die modernen Völker aber, getragen und gedrängt von einer mächtigen geistigen und materiellen Entwicklung wollen die wirkliche Wahrheit und nicht bloß den Schein derselben schauen. Daher denn auch ihre große Sehnsucht nach einem alle Regierungshandlungen durchdringenden unbedingten öffentlichen Staatsleben, weil nur diese Staatsform hinreichende Mittel der Beurtheilung und der Controle liefern kann.

Auch über die zu gewährenden Garantien ist die öffentliche Meinung, wenn man ihr nur ein aufrichtiges Gehör geben will, so sehr einig, daß der König von Sardinien in 24 Stunden die Grundlagen zu einer den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechenden Verfassung legen und der König von Neapel in acht Tagen eine so freisinnige Constitution vollenden lassen konnte, daß sie mit allgemeinem Jubel aufgenommen wurde. Oesterreich muß aber, wenn es möglich ist, noch weiter gehen, weil es, wie bereits erwähnt, feindliche Nationalitäten zu vermitteln und auszugleichen hat. Wir wollen die wichtigsten Grundsätze, die in einer österreichischen Magna Charta, wenn sie ihre schwierige Aufgabe lösen soll, nicht fehlen dürfen, flüchtig mit dem Bemerken andeuten,

daß wir dieselben ohne alle literarische Hülfsmittel nicht etwa als vollendetes Muster, sondern nur um zu zeigen, niedergeschrieben haben, wie leicht eine solche Abfassung jetzt ist.

- 1) Der Kaiser und die Mitglieder seiner Familie sind heilig und unantastbar.
- 2) Die Verantwortlichkeit aller Staats- und Verwaltungshandlungen geht auf die Minister und die kaiserlichen Beamten über.
- 3) Um diesen Zweck erreichen zu können, darf keine Verfügung und kein Gesetz ohne die Unterschrift der betreffenden Beamten promulgirt und befolgt werden.
- 4) Zur Herstellung der Gesetzgebungs-, Reichs- und Finanzeinheit werden eine Reichsversammlung, ein Reichsgericht und ein Rechnungshof errichtet, die ihren Sitz in Wien haben und wozu die Provinzialstände nach billigem Ermessen die Mitglieder vorschlagen.
- 5) Kein neues Gesetz kann künftig promulgirt werden, bevor es nicht drei Monate vorher, um darüber die öffentliche Meinung zu hören, in den Hauptzeitungen der Monarchie in der Nationalsprache der Provinzen bekannt gemacht und von der Reichsversammlung schriftlich oder mündlich begutachtet worden ist.
- 6) Die Reichsversammlung wird jährlich einberufen und besteht nur in einer Kammer. Außerdem besteht in Wien ein permanenter Ausschuss, dem es freisteht, wie der Reichsversammlung, Petitionen und Vorstellungen einzubringen.
- 7) Die Pressfreiheit wird garantirt und kann die Censur nie wieder eingeführt werden. Zur Erleichterung des Ueberganges kann zwar die Censur noch auf drei Jahre, jedoch nur in der Art beibehalten werden, daß die Appellation sofort von den Censoren an die Gerichte geht.
- 8) Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und jede heimliche Entscheidung ungültig. Bei diesem Punkt können wir nicht umhin hinzuzufügen, daß die politische Wichtigkeit des öffentlichen Gerichtsverfahrens nicht selten übersehen worden ist. Dieselbe besteht nicht so sehr in der Controle der Richter, als der Polizei und der Unterbeamten, deren Willkürlichkeiten hier zu Tage kommen. Nichts verstimmt und empört die Staatsgenossen mehr, als ein anmaßendes Betragen. Vergleicht man die zuvorkommende Behandlung der Parteien in England, in Frankreich mit dem brutalen Benehmen der deutschen Staatsdiener, so wird man bald zu der unerschütterlichen Ueberzeugung kommen: ohne Oeffentlichkeit keine amtliche Höflichkeit.
- 9) Den Provinzialständen wird das altgermanische Recht wieder zurückgegeben, zu den größern Gerichten und namentlich zu den Appelhöfen der Provinzen, die Mitglieder zu präsentiren.
- 10) Die Provinzialstände werden in der Art reformirt, daß die Besitzer herrschaftlicher und landtagsfähiger Rittergüter und Herrschaften den vierten Theil der Mitglieder wählen. Eben so viel wählen die Besitzer städtischer und anderer ländlicher Güter. Außerdem treten als ein neues Element alle diejenigen Kapitalisten hinzu, die eingetragene Hypotheken auf dergleichen Grundstücke besitzen. Das hierzu erforderliche Kapital ist nach billigem Ermessen und in der Art festzusetzen, daß für das Stimmrecht bei einem ländlichen Grundstück eine geringere Summe erforderlich sei, damit auch den kleinern Grundbesitzern mehr Kapitalien, als bis jetzt der Fall gewesen, zufließen. Der letzte vierte Theil der Stimmen bleibt den geistigen Capacitäten vorbehalten, wozu vorläufig alle Professoren, Lehrer, Aerzte, Advocaten und Literaten gehören, die ein gesichertes Einkommen von 600 Fl. in C. M. nachweisen. Nach Ablauf von drei Jahren dürfen Provinzialstände nur öffentlich berathen. Ihre Protokolle sollen aber sofort

veröffentlicht werden. In gleicher Art sollen auch die Gemeindeordnungen reformirt und umgearbeitet werden.

11) Vor dem Gesetze sind alle österreichischen Staatsgenossen gleich.

12) Niemand darf ohne einen richterlichen Befehl seiner Freiheit beraubt werden, außer wenn er auf frischer That ertappt wird, in welchem Falle der Verhaftsbefehl binnen 24 Stunden nachgeholt und ihm behändigt werden muß.

13) Nur die Gerichte sind befugt, eine Freiheits- oder Geldstrafe auszusprechen.

14) Es dürfen keine andern Gefängnisse in dem österreichischen Kaiserstaate als solche vorhanden sein, die unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichte stehen.

15) Die geheime Polizei ist auf immer aufgehoben und darf unter keinem Vorwande wieder eingeführt werden. Der Rechnungshof hat alle diesfälligen Ausgaben sofort von den Beamten, die sie angeordnet haben, wieder einzuziehen und bei den kompetenten Gerichten auf Bestrafung wegen Verfassungsverletzung anzutragen.

16) Die geheimen Conduitelisten und andere geheime Polizeinotizen sind auf immer abgeschafft.

17) Jedem kaiserlichen Staatsgenossen bleibt es unverwehrt, sein geistiges und materielles Wohl innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu befördern, und darf er darin nicht behindert werden.

18) Jeder Oesterreicher ist nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse zu den Lasten des Staates beizutragen verpflichtet.

19) Die allgemeine Gewerbefreiheit, worunter auch die literarische zu verstehen ist, wird verbürgt. Inhaber von Privilegien und Zunftgenossen sollen jedoch, wo sie einen wirklichen Schaden nachweisen können, später billig entschädigt werden.

20) In keiner Gemeinde darf einem kaiserlichen Unterthan die Niederlassung versagt werden, es sei denn, daß er krank oder verarmt ankommt, in welchem Falle seine bisherige Gemeinde ihn zu ernähren verpflichtet ist.

21) Wegen der Freizügigkeit der Fremden und der Deutschen aus den Bundesstaaten sollen Verträge abgeschlossen werden, welche die internationale Freizügigkeit erleichtern. Allen Einwohnern deutscher Staaten, welche die Einwanderung österreichischen Unterthanen gestatten, haben gleiches Niederlassungsrecht mit den gebornen Oesterreichern.

22) Sprech- und Gewissensfreiheit, so wie das Associationsrecht in erlaubten Dingen wird gewährleistet.

23) Die katholische Religion bleibt zwar Staatsreligion, alle übrigen Culte werden aber geduldet, so daß Verschiedenheit der Religion nie einen Nachtheil im bürgerlichen Leben dem Bekenner bringen kann.

24) Niemandem steht ein Recht zu, einen Theil des Grundeigenthums dem allgemeinen Verkehr zu entziehen. Neue Lehne und Fideicommissse dürfen daher nicht errichtet werden. Die Auflösung der alten wird im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt sobald als möglich erwartet, muß aber binnen längstens zehn Jahren erfolgen.

25) Die Theilbarkeit des Grund und Bodens wird im Allgemeinen gewährleistet, und nur in denjenigen Gegenden, in welchen die Zersplitterung schon zu weit gediehen ist, soll auf den Antrag der Provinzialstände ein Minimum festgestellt werden.

26) Wegen jeder administrativen oder polizeilichen Rechtsverletzung ist jeder österreichische Staatsgenosse befugt, sich an die Gerichte zu wenden, und auf die Aufhebung der betreffenden Verfügung anzutragen. Geschieht Letzteres und der Verletzte kann oder will keine besondere Entschädigungsklage anstellen, so ist der Richter eben so befugt als verpflichtet, ihm dafür die Summe von 5 bis 10,000 Fl. je nach Wichtigkeit der Fälle

zuzusprechen, die ihm der kaiserliche Fiskus mit Vorbehalt seines Regresses an den betreffenden Beamten unweigerlich zu zahlen verpflichtet ist. Dieser Grundsatz der Uebernahme der Verantwortlichkeit für alle Staatsbeamte von Seiten der Regierung ist leider in den meisten deutschen Gesezgebungen nicht anerkannt, und hierin liegt nicht selten der Grund der allgemeinen Verstimmung und Aufregung. In einem solchen Verfahren liegt aber ein eben so großer Widerspruch, als eine kaum zu rechtfertigende Unbilligkeit. Im Namen der Regierung wird nämlich der Unterthan gezwungen, den Befehlen des Beamten Folge zu leisten; wenn aber später sich findet, daß eine Ungefezlichkeit begangen worden, so zieht sich die Regierung aus der Sache und er ist genöthigt gegen einen Delegirten, der ihm selten eine pecuniäre Garantie bietet und meistens zahlungsunfähig ist, einen langwierigen Proceß anzufangen.

27) Die Finanzeinnahme und Ausgabe soll nach allen ihren speciellen Positionen nebst dem Gutachten des Rechnungshofes alljährlich bekannt gemacht und der öffentlichen Besprechung frei gegeben werden.

28) Die Grundsteuer soll ohne Genehmigung der Provinzialstände nicht erhöht werden. Die Grenzsteuern sollen jedoch so einträglich als möglich eingerichtet und die Ueberschüsse zur Erleichterung derjenigen Provinzen verwendet werden, die jetzt an der Grundsteuer oder an andern innern Abgaben prägravirt sind. Da es eine alte Erfahrung ist, daß mäßige Zölle mehr als hochgespannte eintragen, so wird durch Befolgung dieses Grundsatzes auch eine Erleichterung des ausländischen Verkehrs und die Umänderung des Schmuggelhandels bezweckt.

29) Alle innern Zölle und sonstigen Belästigungen sind hiermit auf immer aufgehoben. Nur die Zolllinie an der ungarischen Grenze wird so lange beibehalten, bis eine Ausgleichung, wegen Uebernahme eines billigen Theils der Staatskosten, herbeigeführt worden ist.

30) Jede fahrlässige Verletzung oder Umgehung dieses Grundgesetzes, zieht für den betreffenden Beamten Amtsentsezung und eine Geldstrafe von 500 bis 5000 Fl. nach sich. Eine absichtliche Abänderung oder Umgehung desselben, wird mit der Strafe des Landesverraths und mit einer Geldbuße von 5000 bis 50,000 Fl. belegt. Wegen einer absichtlichen Verletzung kann die Verjährung nie geltend gemacht werden.

31) Die Minister und Staatsbeamte sind auch dem Staate wegen pünktlicher Ausführung der Geseze verantwortlich. Jedem Staatsgenossen steht das Klagerrecht unter eigener Verantwortlichkeit zu; die Gerichte sind aber eben so besugt als verpflichtet, von Amts wegen einzuschreiten.

32) Ein solches gerichtliches Verfahren kann durch höhere Befehle nicht gehemmt werden; im Wege der Gnade kann die ganze Strafe erlassen, nie aber die Wiederverleihung eines Amtes erfolgen.

33) Alle richterliche Beamte können nur durch Urtheil und Recht aus ihren Stellen entfernt und pensionirt werden. Die Mitglieder des Reichsgerichts und des Rechnungshofes können nur durch die Reichsversammlung verurtheilt und abgesezt werden.

34) In allen denjenigen Provinzen, in welchen der Regierung das unbeschränkte Gesezgebungsrecht factisch zusteht, tritt dies Grundgesetz sofort in Kraft, in denjenigen aber, in welchen die Stände daran Antheil haben, soll ihre Genehmigung eingeholt werden.

Diese wären ungefähr die ohne Zeitverlust zu bewilligenden Hauptgarantien, die sehr leicht noch weiter auszuführen und zu ergänzen sind. Die Quadratur des neuen öffentlichen Staatsrechts dürfte mithin in Oesterreich wie in allen andern modernen Staaten nicht schwer zu finden sein, und bestehen müssen 1) in der unbeding-

ten Oeffentlichkeit aller Regierungshandlungen; 2) in der über alle Angriffe gesicherten Pressfreiheit; 3) in der unantastbaren Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und endlich 4) in der wirklichen Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten. Soll aber letztere, wie in den meisten deutschen Staaten, nicht blos illusorisch sein, so ist dem Verletzten in der Art die Entschädigungsklage zu erleichtern, daß im schlimmsten Fall, wie in England, die Geldbuße zuerkannt wird. Nur auf diese Weise kann, durch Verbindung des moralischen mit dem materiellen Interesse, die praktische Anwendung der Verantwortlichkeitsgesetze gesichert werden. Wir legen auf die genaue und gewissenhafte Befolgung der hier entwickelten Grundsätze einen um so größern Werth, als nach unserer langjährigen Erfahrung gerade die Beamten es sind, welche die meisten Aufregungen und Revolutionen herbeiführen, indem sie die Fürsten täuschen und irre führen, und die Völker bedrücken und ausbeuten.

Zu allen diesen Garantien, wird man uns zwar einwenden, gehört aber auch eine wohlfeile Verwaltung, die den Staatsgenossen nicht zu viel Betriebskapitalien entzieht. Die strengste Sparsamkeit aber, die keine Regierung auf die Länge der Zeit ungestraft verlegen darf, liegt schon in den österreichischen Zuständen und erscheint mehr gesichert, als durch ein constitutionelles System, das, wenn einmal die Majorität der Kammer erst gewonnen ist, der Verschwendung, wie wir es in Frankreich sehen, Thür und Thor öffnet. Oesterreich kann, bei der Verschiedenheit seiner Rationalitäten, auf die Bewilligung einer hohen Grundsteuer oder sonstiger innern Steuern nicht rechnen. Es wird mithin seine Hauptrevenue aus mäßigen indirecten Steuern beziehen müssen, die noch den Vortheil haben, daß sie nie Reste lassen, und sich Jeder durch Verzichtung auf einen Genuß, denselben entziehen kann.

Am Schlusse dieses für die Wiedergeburt Oesterreichs wohlgemeinten Beitrages können wir nicht umhin, noch einmal mit Ernst und Nachdruck gegen alle halben Maßregeln zu warnen, da eines Theils die Sachen zu weit gediehen sind, andern Theils die socialen und politischen Bewegungen der Gegenwart zu colossal und tiefgreifend sind, um damit noch ausweichen zu können. Die österreichischen Staatsmänner stehen sonst im guten Ruf der Consequenz, weshalb denn auch von ihnen, mit noch mehr Recht aber, so viel Entschiedenheit und Beharrlichkeit bei der Entwicklung des neuen Systems gefordert wird, als sie, zum größten Kummer aller deutschen Patrioten, bei der Aufrechthaltung des alten gezeigt haben. Mögen sie nie vergessen, daß sie in Italien sich höher als alle dortigen constitutionellen Staaten stellen und in Deutschland das mächtig aufstrebende Preußen weit überflügeln müssen, wenn sie dem Kaiserreiche die allgemeine Sympathie wieder zuwenden wollen.

* † *